

Checkliste

Mindeststandard von Bauvorlagen für einfache Vorhaben wie Kleingaragen, Carports, Schuppen

Wir bitten, bei der Fertigung von Bauvorlagen für einfache Vorhaben folgenden Mindeststandard der Bauvorlagenverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) zu berücksichtigen:

Dem **Bauantrag** (1-fach) sind sämtliche Bauvorlagen in mindestens 3-facher Ausfertigung vorzulegen und mit Datum und Unterschrift des Planverfassers zu versehen.

Lageplan:

▪ **zeichnerischer Teil**

- Fertigung der Lageplanskizze auf Grundlage eines aktuellen Auszugs aus dem Liegenschaftskataster (unbeglaubigt genügt), Maßstab 1:500
- Eintragung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen/Baulinien) bei Bauvorhaben, welche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen
- Farbliche Abgrenzung des Baugrundstückes
- Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenname)
- Ausbauzustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Fahrbahn, Gehweg)
- Angabe der gewählten Fußbodenhöhenlage (über NN oder sonstiger Bezugshöhe, wie Straße)
- Vermaßung der Abstände zu Grundstücksgrenzen; dabei ist zu beachten, dass, ein Mindestabstand von 0,5 m erforderlich ist, sofern mit sog. privilegierten Gebäuden Abstände eingehalten werden
- Vermaßung und Darstellung der Dachvorsprünge

▪ **schriftlicher Teil**

- Angabe der Angrenzer mit Adresse und Flurstücknummer
- Bezeichnung des Bebauungsplanes
- Berechnung der Flächenbeanspruchung auf Grundlage der zu diesem Bebauungsplan anzuwendenden Baunutzungsverordnung (im schriftlichen Teil)

Bauzeichnungen:

- Vermaßung der Gebäudehöhen, der Wandflächen entlang der Grundstücksgrenzen einschließlich der Darstellung der tatsächlichen Geländehöhen (bestehendes Gelände im Grenzverlauf, bestehende und geplante Geländehöhen auf dem Baugrundstück)
- In den Ansichten ist die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche mit Anschluss der Garage bzw. der Garagenzufahrt darzustellen
- Darstellung der Grundstücksentwässerung mit Anschluss der Ableitung des Dachwassers; dabei sollte bevorzugt das anfallende Dachwasser auf dem Baugrundstück breitflächig versickert werden.

Standsicherheitsnachweis

- Auch für einfachere Gebäude, welche keiner bautechnischen Prüfung bedürfen, ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen

Die Angaben im Bauantrag auf Seite 2 unter Punkt 5. „*Bautechnische Bauvorlagen*“ sind daher mit der **Erklärung zum Standsicherheitsnachweis** vorzulegen.